

# Qualifikationsverfahren (QV) 2019

## Abschluss Kauffrau/Kaufmann Erweiterte Grundbildung (E-Profil)

	E-Profil Qualifikationsbereiche / Fachnoten	Notenbestandteile	Bemerkungen	Prüfungs- dauer	Punkte- verteilung	Rundung	Gewicht	Rundung Fachnote	Gewicht Fachnote
Beruflicher Teil	Berufspraxis schriftlich	Schriftliche Prüfung	Brancheneigene Prüfung	120 min		ganze oder halbe Note			1/4
	Berufspraxis mündlich	Mündliche Prüfung	Brancheneigene Prüfung	30 min		ganze oder halbe Note			1/4
	Arbeits- und Lernsituationen	Erfahrungsnote	8 ALS			Acht gleichwertige Noten, Je auf ganze oder halbe Note gerundet		ganze oder halbe Note	1/2
	Prozesseinheiten oder ÜK-Kompetenznachweise	Erfahrungsnote	2 PE oder ÜK-KN						
Schulischer Teil	Standardsprache (regionale Landessprache)	Schriftliche Prüfung	Zentrale Prüfung	120 min	60%	ganze oder halbe Note	50%	1 Dezimalstelle	1/8
		Mündliche Prüfung	Dezentrale Prüfung	20 min	40%	ganze oder halbe Note	50%		
		Erfahrungsnote	Mittel aus allen Semesternoten			ganze oder halbe Note	50%		
	1. Fremdsprache	Schriftliche Prüfung	Zentrale Prüfung	90 min	70%	ganze oder halbe Note	50%	1 Dezimalstelle	1/8
		Mündliche Prüfung	Dezentrale Prüfung	20 min	30%	ganze oder halbe Note	50%		
		Erfahrungsnote	Mittel aus allen Semesternoten			ganze oder halbe Note	50%		
	2. Fremdsprache	Schriftliche Prüfung	Zentrale Prüfung	90 min	70%	ganze oder halbe Note	50%	1 Dezimalstelle	1/8
		Mündliche Prüfung	Dezentrale Prüfung	20 min	30%	ganze oder halbe Note	50%		
		Erfahrungsnote	Mittel aus allen Semesternoten			ganze oder halbe Note	50%		
	Information/Kommunikation/ Administration IKA	Schriftliche Prüfung	Zentrale Prüfung	120 min		ganze oder halbe Note	50%	1 Dezimalstelle	1/8
		Erfahrungsnote	Mittel aus allen Semesternoten			ganze oder halbe Note	50%		
	Wirtschaft und Gesellschaft I	Schriftliche Prüfung	zentrale Prüfung	240 min		ganze oder halbe Note			2/8
	Wirtschaft und Gesellschaft II	Erfahrungsnote	Mittel aus allen Semesternoten			ganze oder halbe Note			1/8
Projektarbeiten	Vertiefen und Vernetzen	Mittel aus 3 V&V-Modulen	ca. 80 Lekt.		ganze oder halbe Note	50%	1 Dezimalstelle	1/8	
	Selbständige Arbeit		ca. 40 Lekt.		ganze oder halbe Note	50%			

## Grundsätzliches

Der Abschluss muss den Vorgaben für das Qualifikationsverfahren gemäss Verordnung des SBFI über die berufliche

Grundbildung Kauffrau/Kaufmann mit EFZ vom 26.9.2011 (BIVO) genügen, siehe [www.skkab.ch/de](http://www.skkab.ch/de)

## Vorgezogene Prüfungen

Die Fächer IKA und Englisch werden Ende des 2. Lehrjahrs abgeschlossen. Die restlichen Fächer Ende des 3. Lehrjahrs.

## Sprachzertifikate

In den Fremdsprachen kann die Abschlussprüfung durch ein internationales Sprachzertifikat ersetzt werden. Ausführliche Informationen wie das Merkblatt für die Anrechnung von Sprachzertifikaten, die vorgegebenen Prüfungstermine und die Noten-Umrechnungstabelle finden Sie auf unserer Homepage [www.kvz-schule.ch](http://www.kvz-schule.ch) unter „Schule / QV“ oder unter „Schule / Downloads“, Filter Qualifikationsverfahren.

Im November erhalten die Lehrbetriebe der Lernenden im 2. Lehrjahr (Englisch) bzw. im 3. Lehrjahr (Französisch) das Formular „Erklärung betreffend Abschlussprüfung“. Die Kandidaten teilen damit bis am **15. Dezember 2018** mit, ob sie die eidg. Abschlussprüfung (QV) oder ein Sprachzertifikat absolvieren möchten. Der Entscheid ist verbindlich und kann nach diesem Datum nicht mehr rückgängig gemacht werden.

## Projektarbeiten

Das Fach Projektarbeiten besteht aus „Vertiefen & Vernetzen“ (V&V) und aus der Selbständigen Arbeit (SEA). Im 3. Semester wird im Fach IKA die Note V&V 1 erarbeitet. Im 4. Semester werden im Fach W&G die Noten für V&V 2 (WIWAG Online Test) und V&V 3 (WIWAG Management Game) erarbeitet. Im 5. und 6. Semester erarbeiten die Lernenden selbständig ein Thema, bei dem mehrere Kernkompetenzen bewertet werden.

## Nachteilsausgleich bei den Abschlussprüfungen

Lernende mit Behinderungen oder Lern- und Leistungsschwierigkeiten (wie Dyslexie, Dyskalkulie oder AD(H)S) können beim MBA Massnahmen zum Nachteilsausgleich beantragen. Eine Richtlinie regelt die Voraussetzungen, das Verfahren und weitere Grundlagen zum Vollzug des Nachteilsausgleichs. Die Richtlinie und ein entsprechendes Formular finden Sie unter [www.mba.zh.ch](http://www.mba.zh.ch) (Berufslehre/Informationen für Lernende/Nachteilsausgleich).

## Bestehensnormen

Das Qualifikationsverfahren ist bestanden, wenn sowohl im betrieblichen als auch im schulischen Qualifikationsverfahren die Bestehensnormen erfüllt sind.

Das **betriebliche Qualifikationsverfahren** gilt als bestanden,

- wenn die Gesamtnote mindestens 4,0 beträgt,
- höchstens eine Fachnote ungenügend ist und nicht unter 3,0 liegt.

Das **schulische Qualifikationsverfahren** gilt als bestanden,

- wenn die Gesamtnote mindestens 4,0 beträgt,
- höchstens zwei Fachnoten ungenügend sind,
- die Summe der negativen Notenabweichungen zur Note 4,0 nicht mehr als 2,0 Notenpunkte beträgt.

Das Fach Wirtschaft und Gesellschaft 1 zählt zwar doppelt (2/8) wird aber nur einmal als Fach bewertet. Das bedeutet, dass z.B. eine ungenügende W&G 1 Note, als **eine ungenügende** Fachnote zählt, die Notenabweichung zu 4,0 aber **doppelt gerechnet wird**.

### Beispiel 1, E-Profil:

W&G1-Note 2,5 / alle andern Fächer sind genügend und Gesamtnotenschnitt ist mind. 4,0 = **nicht bestanden**, da die Notenabweichung hier bereits 3,0 beträgt (2 x 1,5).

### Beispiel 2, E-Profil:

W&G1-Note 3,5 / IKA-Note 3,5 / alle andern Fächer sind genügend und Gesamtnotenschnitt ist mind. 4,0 = **bestanden**, da die Notenabweichung hier lediglich 1,5 beträgt und nicht mehr als zwei Fächer ungenügend sind.

Wer das Qualifikationsverfahren bestanden hat, erhält das Eidgenössische Fähigkeitszeugnis EFZ sowie den Notenausweis und ist berechtigt, die gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung "Kaufrau EFZ" bzw. "Kaufmann EFZ" zu tragen.

## Wiederholungen

Bei nicht bestandenem Qualifikationsverfahren müssen alle ungenügenden Qualifikationsbereiche (Prüfungsfächer) wiederholt werden. Dies ist frühestens ein Jahr nach der Abschlussprüfung möglich.

Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch der Berufsfachschule wiederholt, so werden die bisherigen Erfahrungsnoten und die Noten der Projektarbeiten beibehalten (BIVO Art. 23).

Wird der Unterricht während mindestens zwei Semestern wiederholt, so zählen nur die zwei neuen Erfahrungsnoten. Diese ersetzen die alten vier oder sechs Erfahrungsnoten.

Projektarbeiten:

Ist die Positionsnote V&V ungenügend, muss nur ein Modul wiederholt werden. Dieses ersetzt alle vorherigen Noten. Ist die Note SEA ungenügend, muss die selbständige Arbeit wiederholt werden.